

**Studienordnung für das Fach Musik im Studiengang Lehramt an Grundschulen
vom 13.09.2018 | Lesefassung¹**

Auf Grund von § 13 Abs. 3 des Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz (SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 15.Oktober 2017 (SächsGVBl. S. 546) geändert worden ist und der Sächsischen Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen (LAPO I) vom 29. August 2012 (SächsGVBl. S.467) erlässt die Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden die nachfolgende Studienordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziele des Studiums	2
§ 3 Zulassungsvoraussetzungen	2
§ 4 Lehr- und Lernformen	2
§ 5 Aufbau, Struktur und Ablauf des Studiums	3
§ 6 Inhalte des Studiums	3
§ 7 Studienberatung	4
§ 8 Anpassung von Modulbeschreibungen	4

Anlage 1: Modulbeschreibungen Fach Musik

Anlage 2: Empfohlener Studienablaufplan Fach Musik

Anlage 3: Gesamtübersicht Verteilung der Credits

¹ Diese Lesefassung basiert auf der Studienordnung für das Fach Musik im Studiengang Lehramt an Grundschulen vom 13.09.2018 (siehe Seite 5) und berücksichtigt dabei die Änderungssatzungen vom 26.11.2019 (Siehe Seite 10) und 17.11.2022. (Siehe Seite 11). Alle Satzungen sind der Lesefassung angehängt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte, Aufbau und Ablauf des Studiums des Faches Musik im Studiengang Lehramt an Grundschulen an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden. Die Studienordnung wurde erstellt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes, der Lehramtsprüfungsordnung I und der Ordnung für die Organisation und Durchführung der Modulprüfungen im Studiengang Lehramt an Grundschulen der TU Dresden inkl. der Ergänzungsordnung zur Durchführung und Organisation von Modulprüfungen an der HfM Dresden im Fach Musik im Studiengang Lehramt an Grundschulen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Ziel des Studiums ist der Erwerb künstlerischer, fachwissenschaftlicher und pädagogischer Fähigkeiten und Fertigkeiten im Fach Musik.
- (2) Der Studierende erwirbt weiterführende Kompetenzen, die notwendig sind, um im Bereich der Vermittlung musikalischen Wissens und Könnens (Lehrerberuf) tätig zu sein. Ein erfolgreicher Abschluss des Studiums befähigt zum Eintritt in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt und kann auch Grundlage sein für eine Promotion.
- (3) Der Studierende besitzt fachliche Kenntnisse, musikalische Fertigkeiten und berufsbezogene Schlüsselqualifikationen, um in verschiedenen musikbezogenen Berufsfeldern, insbesondere im Bereich der Vermittlung musikalischen Wissens und Könnens, tätig sein zu können. Die Studierenden wissen um Aufgaben und Ziele des Musikunterrichts im Rahmen einer Allgemeinbildung und verfügen über Fähigkeiten, Stimme und Instrument situations- und zielgruppengerecht im Unterricht anzuwenden.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Ergänzend zu den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gem. § 17 SächsHSFG ist der Nachweis einer Eignung für den Studiengang, die in der Aufnahmeprüfung entsprechend den Bestimmungen der Ordnung für die Aufnahme und die Zulassung an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden in der jeweils geltenden Fassung festgestellt wurde.

§ 4 Lehr- und Lernformen

Der Lehrstoff ist modular strukturiert. In den von der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden angebotenen Modulen werden die Lehrinhalte durch die folgenden Lehr- und Lernformen vermittelt, gefestigt und vertieft:

1. Der künstlerische Einzel- und Gruppenunterricht sowie der Unterricht in Zweiergruppen ermöglichen den Ausbau und die Weiterentwicklung musikalischer Fähigkeiten und Fertigkeiten. Damit werden Voraussetzungen für den Ausbau von Vermittlungskompetenzen im künstlerischen Bereich durch die Vertiefung individueller künstlerischer Profile geschaffen.

2. Übungen fördern die Nachhaltigkeit des Erwerbs von Kenntnissen und Fertigkeiten durch die Herstellung vielfältiger Anwendungsbezüge und die Schaffung von Transfersituationen.
3. Vorlesungen führen in die Fachgebiete der Module ein, behandeln die zentralen Themen und Strukturen des Fachgebietes in zusammenhängender Darstellung und vermitteln einen Überblick über den aktuellen Forschungsstand.
4. Seminare ermöglichen die Anwendung des Lehrstoffes in exemplarischen Teilbereichen sowie die Entwicklung methodischer, analytischer und kommunikativer Kompetenzen. Die Studierenden werden befähigt, sich auf der Grundlage von Fachliteratur oder anderen Materialien unter Anleitung über einen ausgewählten Problembereich zu informieren, das Erarbeitete vorzutragen, in der Gruppe zu diskutieren und/oder schriftlich darzustellen.
5. Schulpraktische Übungen sind berufspraktische Tätigkeiten in semesterbegleitender Form, die durch betreute Anteile zur Vor- und Nachbereitung begleitet werden.
6. Im Selbststudium werden Lehrinhalte durch die Studierenden eigenständig gefestigt und vertieft.

§ 5 Aufbau, Struktur und Ablauf des Studiums

(1) Das Studium des Faches Musik ist modular aufgebaut. Die Regelstudienzeit beträgt 8 Semester. Die Regelstudienzeit umfasst Präsenzzeiten, das Selbststudium, sämtliche Modulprüfungen sowie die Staatsexamensprüfung.

(2) Die Gesamtsumme der im Studium des Faches Musik erworbenen Leistungspunkte (Credits) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) beträgt im Studiengang Lehramt an Grundschulen mit dem studierten Fach Musik 74 Leistungspunkte (Credits).

(3) Inhalte und Qualifikationsziele, umfasste Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen, Verwendbarkeit, Häufigkeit, Arbeitsaufwand sowie Dauer der einzelnen Module des Faches Musik sind den Modulbeschreibungen (Anlage 1) zu entnehmen. Aus dem Bereich der künstlerischen Schwerpunktmodule ist ein Wahlpflichtmodul entsprechend des künstlerischen Schwerpunkts der Aufnahmeprüfung zu belegen.

(4) Die Lehrveranstaltungen an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden werden in deutscher Sprache abgehalten.

(5) Die empfohlene Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester, deren Beachtung den Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit ermöglicht, sowie Art und Umfang der jeweils umfassten Lehrveranstaltungen sind den beigefügten Studienablaufplänen für das Fach Musik (Anlagen 2 und 3) zu entnehmen.

(6) Ein grundständiges Studium kann nur im Wintersemester begonnen werden.

§ 6 Inhalte des Studiums

Das Studium im Fach Musik umfasst eine künstlerisch-musikpraktische Ausbildung in den Fächern Gesang, Klavier, Ensemble und Ensembleleitung sowie ggf. weiteren Fächern. Ein Instrument aus dem Lehrangebot

der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden, Gesang oder das Fach Komposition/Musiktheorie wird als künstlerischer Schwerpunkt studiert. Die fachwissenschaftliche Ausbildung umfasst einen Überblick über die Musikgeschichte sowie die Einführung in Methoden und Arbeitsfelder der Musikwissenschaft. Weiter sind Grundlagen der Musiktheorie sowie der Gehörbildung Inhalte des Studiums. Die Fächer Schulpraktisches Klavierspiel, Rhythmik/EMP, Instrumentalpraktische Kurse und Physioprophyllaxe orientieren sich als künstlerisch-praktische Lehrangebote an den Anforderungen der Berufspraxis. Fachdidaktische Ausbildungsanteile unterstützen die Berufsbezogenheit des Studienangebots, indem sie Lehrangebote aus dem wissenschaftlichen und künstlerisch-praktischen Bereich integrieren und Schnittstellen zu den Anforderungen des Lehrberufs herstellen.

§ 7 Studienberatung

(1) Die studienbegleitende fachliche Beratung für das Fach Musik obliegt dem Studiendekan der Fachrichtung Schulmusik der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden. Diese fachliche Studienberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung. Die fachliche Beratung zu den Modulen erfolgt durch den jeweiligen Modulverantwortlichen.

(2) Studierende, die bis zum Beginn des dritten Fachsemesters noch keinen der vorgesehenen Leistungs- nachweise (Prüfungsleistung bzw. -vorleistung) erbracht haben, sollen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

§ 8 Anpassung von Modulbeschreibungen

(1) Zur Anpassung an geänderte Bedingungen können die Modulbeschreibungen des Faches Musik im Rahmen einer optimalen Studienorganisation mit Ausnahme der Felder „Modulname“, „Inhalte und Qualifikationsziele“, „Lehrformen“, „Voraussetzungen für die Teilnahme“; „Voraussetzungen für die Vergabe von Credits“ sowie „Arbeitsaufwand, Credits und Noten“ in einem vereinfachten Verfahren geändert werden. Für Module des Faches Musik kann die Änderung des Modulverantwortlichen durch den zuständigen Dekan genehmigt werden.

(2) Im vereinfachten Verfahren beschließt der Fakultätsrat II die Änderung der Modulbeschreibung auf Vorschlag des für die Erarbeitung von Vorschlägen für die Studienordnung und den Studienablauf laut Sächsischem Hochschulfreiheitsgesetz zuständigen Gremiums. Die Änderungen sind fakultätsüblich zu veröffentlichen.

**Anlage 1:
Studienordnung für das Fach Musik im Studiengang Lehramt an Grundschulen
vom 13.09.2018**

Auf Grund von § 13 Abs. 3 des Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz (SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 15.Oktober 2017 (SächsGVBl. S. 546) geändert worden ist und der Sächsischen Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehramter an Schulen im Freistaat Sachsen (LAPO I) vom 29. August 2012 (SächsGVBl. S.467) erlässt die Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden die nachfolgende Studienordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Lehr- und Lernformen
- § 5 Aufbau, Struktur und Ablauf des Studiums
- § 6 Inhalte des Studiums
- § 7 Studienberatung
- § 8 Anpassung von Modulbeschreibungen
- § 9 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage 1: Modulbeschreibungen Fach Musik

Anlage 2: Empfohlener Studienablaufplan Fach Musik

Anlage 3: Gesamtübersicht Verteilung der Credits

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte, Aufbau und Ablauf des Studiums des Faches Musik im Studiengang Lehramt an Grundschulen an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden. Die Studienordnung wurde erstellt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes, der Lehramtsprüfungsordnung I und der Ordnung für die Organisation und Durchführung der Modulprüfungen im Studiengang Lehramt an Grundschulen der TU Dresden inkl. der Ergänzungsordnung zur Durchführung und Organisation von Modulprüfungen an der HfM Dresden im Fach Musik im Studiengang Lehramt an Grundschulen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziele des Studiums

(4) Ziel des Studiums ist der Erwerb künstlerischer, fachwissenschaftlicher und pädagogischer Fähigkeiten und Fertigkeiten im Fach Musik.

(5) Der Studierende erwirbt weiterführende Kompetenzen, die notwendig sind, um im Bereich der Vermittlung musikalischen Wissens und Könnens (Lehrerberuf) tätig zu sein. Ein erfolgreicher Abschluss des Studiums befähigt zum Eintritt in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt und kann auch Grundlage sein für eine Promotion.

(6) Der Studierende besitzt fachliche Kenntnisse, musikalische Fertigkeiten und berufsbezogene Schlüsselqualifikationen, um in verschiedenen musikbezogenen Berufsfeldern, insbesondere im Bereich der Vermittlung musikalischen Wissens und Könnens, tätig sein zu können. Die Studierenden wissen um Aufgaben und Ziele des Musikunterrichts im Rahmen einer Allgemeinbildung und verfügen über Fähigkeiten, Stimme und Instrument situations- und zielgruppengerecht im Unterricht anzuwenden.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Ergänzend zu den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gem. § 17 SächsHSFG ist der Nachweis einer Eignung für den Studiengang, die in der Aufnahmeprüfung entsprechend den Bestimmungen der Ordnung für die Aufnahme und die Zulassung an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden in der jeweils geltenden Fassung festgestellt wurde.

§ 4 Lehr- und Lernformen

Der Lehrstoff ist modular strukturiert. In den von der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden angebotenen Modulen werden die Lehrinhalte durch die folgenden Lehr- und Lernformen vermittelt, gefestigt und vertieft:

1. Der künstlerische Einzel- und Gruppenunterricht sowie der Unterricht in Zweiergruppen

ermöglichen den Ausbau und die Weiterentwicklung musikalischer Fähigkeiten und Fertigkeiten. Damit werden Voraussetzungen für den Ausbau von Vermittlungskompetenzen im künstlerischen Bereich durch die Vertiefung individueller künstlerischer Profile geschaffen.

2. Übungen fördern die Nachhaltigkeit des Erwerbs von Kenntnissen und Fertigkeiten durch die Herstellung vielfältiger Anwendungsbezüge und die Schaffung von Transfersituationen.
3. Vorlesungen führen in die Fachgebiete der Module ein, behandeln die zentralen Themen und Strukturen des Fachgebietes in zusammenhängender Darstellung und vermitteln einen Überblick über den aktuellen Forschungsstand.
4. Seminare ermöglichen die Anwendung des Lehrstoffes in exemplarischen Teilbereichen sowie die Entwicklung methodischer, analytischer und kommunikativer Kompetenzen. Die Studierenden werden befähigt, sich auf der Grundlage von Fachliteratur oder anderen Materialien unter Anleitung über einen ausgewählten Problembereich zu informieren, das Erarbeitete vorzutragen, in der Gruppe zu diskutieren und/oder schriftlich darzustellen.
5. Schulpraktische Übungen sind berufspraktische Tätigkeiten in semesterbegleitender Form, die durch betreute Anteile zur Vor- und Nachbereitung begleitet werden.
6. Im Selbststudium werden Lehrinhalte durch die Studierenden eigenständig gefestigt und vertieft.

§ 5

Aufbau, Struktur und Ablauf des Studiums

(7) Das Studium des Faches Musik ist modular aufgebaut. Die Regelstudienzeit beträgt 8 Semester. Die Regelstudienzeit umfasst Präsenzzeiten, das Selbststudium, sämtliche Modulprüfungen sowie die Staatsexamensprüfung.

(8) Die Gesamtsumme der im Studium des Faches Musik erworbenen Leistungspunkte (Credits) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) beträgt im Studiengang Lehramt an Grundschulen mit dem studierten Fach Musik 74 Leistungspunkte (Credits).

(9) Inhalte und Qualifikationsziele, umfasste Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen, Verwendbarkeit, Häufigkeit, Arbeitsaufwand sowie Dauer der einzelnen Module des Faches Musik sind den Modulbeschreibungen (Anlage 1) zu entnehmen. Aus dem Bereich der künstlerischen Schwerpunktmodule ist ein Wahlpflichtmodul entsprechend des künstlerischen Schwerpunkts der Aufnahmeprüfung zu belegen.

(10) Die Lehrveranstaltungen an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden werden in deutscher Sprache abgehalten.

(11) Die empfohlene Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester, deren Beachtung den Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit ermöglicht, sowie Art und Umfang der jeweils umfassten Lehrveranstaltungen sind den beigefügten Studienablaufplänen für das Fach Musik (Anlagen 2 und 3) zu entnehmen.

(12) Ein grundständiges Studium kann nur im Wintersemester begonnen werden.

§ 6

Inhalte des Studiums

Das Studium im Fach Musik umfasst eine künstlerisch-musikpraktische Ausbildung in den Fächern Gesang, Klavier, Ensemble und Ensembleleitung sowie ggf. weiteren Fächern. Ein Instrument aus dem Lehrangebot der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden, Gesang oder das Fach Komposition/Musiktheorie wird als künstlerischer Schwerpunkt studiert. Die fachwissenschaftliche Ausbildung umfasst einen Überblick über die Musikgeschichte sowie die Einführung in Methoden und Arbeitsfelder der Musikwissenschaft. Weiter sind Grundlagen der Musiktheorie sowie der Gehörbildung Inhalte des Studiums. Die Fächer Schulpraktisches Klavierspiel, Rhythmik/EMP, Instrumentalpraktische Kurse und Physioprophyllaxe orientieren sich als künstlerisch-praktische Lehrangebote an den Anforderungen der Berufspraxis. Fachdidaktische Ausbildungsanteile unterstützen die Berufsbezogenheit des Studienangebots, indem sie Lehrangebote aus dem wissenschaftlichen und künstlerischpraktischen Bereich integrieren und Schnittstellen zu den Anforderungen des Lehrerberufs herstellen.

§ 7

Studienberatung

(3) Die studienbegleitende fachliche Beratung für das Fach Musik obliegt dem Studiendekan der Fachrichtung Schulmusik der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden. Diese fachliche Studienberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung. Die fachliche Beratung zu den Modulen erfolgt durch den jeweiligen Modulverantwortlichen.

(4) Studierende, die bis zum Beginn des dritten Fachsemesters noch keinen der vorgesehenen Leistungs- nachweise (Prüfungsleistung bzw. -vorleistung) erbracht haben, sollen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

§ 8

Anpassung von Modulbeschreibungen

(3) Zur Anpassung an geänderte Bedingungen können die Modulbeschreibungen des Faches Musik im Rahmen einer optimalen Studienorganisation mit Ausnahme der Felder „Modulname“, „Inhalte und Qualifikationsziele“, „Lehrformen“, „Voraussetzungen für die Teilnahme“; „Voraussetzungen für die Vergabe von Credits“ sowie „Arbeitsaufwand, Credits und Noten“ in einem vereinfachten Verfahren geändert werden. Für Module des Faches Musik kann die Änderung des Modulverantwortlichen durch den zuständigen Dekan genehmigt werden.

(4) Im vereinfachten Verfahren beschließt der Fakultätsrat II die Änderung der Modulbeschreibung auf Vorschlag des für die Erarbeitung von Vorschlägen für die Studienordnung und den Studienablauf laut Sächsischem Hochschulfreiheitsgesetz zuständigen Gremiums. Die Änderungen sind fakultätsüblich zu veröffentlichen.

§ 9

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(1) Diese Ordnung gilt für alle Studierende, die zum Wintersemester 2018/19 neu in das Fach Musik im

Studiengang Lehramt an Grundschulen immatrikuliert werden. Sie wird durch die Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden entsprechend den Bestimmungen der Grundordnung veröffentlicht.

(2) Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Satzung aufgenommen haben, können ihr Studium nach dieser Studienordnung fortsetzen, wenn sie dem Prüfungsausschuss gegenüber ihren Übertritt schriftlich erklären. Form und Frist werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und hochschulüblich bekannt gegeben.

(3) Die Ordnung regelt Angelegenheiten von fakultätsübergreifender Bedeutung, die alle Fakultäten der Hochschule betreffen. Sie wurde gem. § 13 Abs. 3 SächsHSFG ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultät I vom 19.06.2018, der Fakultät II vom 18.06.2018 und des Senats der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden vom 25.06.2018, zu denen das Rektoratskollegium der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber am 28.06.2018 sein Einvernehmen erteilt hat.

Dresden, 13.09.2018

Rebekka Frömling
Amtierende Rektorin
Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden

Anlage 2: Satzung zur Änderung der Studienordnung für das Fach Musik im Studiengang Lehramt an Grundschulen vom 13.09.2018

Auf Grund von § 13 Abs. 3 des Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 27 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, und der Lehramtsprüfungsordnung I vom 29. August 2012 (SächsGVBl. S. 467), die durch die Verordnung vom 18. Dezember 2018 (SächsGVBl. 2019 S. 55) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

§ 1 Änderung des Studienablaufplans

Im Studienablaufplan wird in den Modulen „Musikdidaktik und Schulpraxis I“ und „Musikdidaktik und Schulpraxis II“ die Lehrform Gruppenunterricht durch die Lehrform Einzelunterricht im Unterricht „Gitarre“ ersetzt.

§ 2 Änderung der Modulbeschreibungen „Musikdidaktik und Schulpraxis I“ und „Musikdidaktik und Schulpraxis II“

In den Modulen „Musikdidaktik und Schulpraxis I“ und „Musikdidaktik und Schulpraxis II“ wird die Lehrform Gruppenunterricht durch die Lehrform Einzelunterricht im Unterricht „Gitarre“ ersetzt.

§ 3 Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 26.11.2019 in Kraft und wird entsprechend den Bestimmungen der Grundordnung der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber veröffentlicht. Sie gilt für alle ab dem Wintersemester 2019/20 im Studiengang Lehramt an Grundschulen im Fach Musik immatrikulierten Studierenden.

(2) Die Satzung regelt Angelegenheiten von fakultätsübergreifender Bedeutung, die alle Fakultäten der Hochschule betreffen. Sie wurde gem. § 13 Abs. 3 SächsHSFG ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultät I vom 08.10.2019, der Fakultät II vom 07.10.2019 und des Senats der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden vom 22.10.2019, zu denen das Rektorat der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber am 02.10.2019 sein Benehmen erteilt hat.

Dresden, den 26.11.2019

KS Axel Köhler
Rektor
Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden

Anlage 3: Änderungssatzung vom 17.11.2022 zur Studienordnung für das Fach Musik im Studiengang Lehramt an Grundschulen vom 13.09.2018

Auf Grund von § 13 Abs. 3 des Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381) geändert worden ist, und der Lehramtsprüfungsordnung I vom 19. Januar 2022 (SächsGVBl. S. 46) erlässt die Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

§ 1 Änderung des empfohlenen Studienablaufplanes Fach Musik

In Anlage 2 (empfohlener Studienablaufplan Fach Musik) werden die Module „Musikdidaktik und Schulpraxis 1-4 (Grundschule)“ umbenannt in „Musikpädagogik und Schulpraxis 1-4 (Grundschule)“.

§ 2 Änderung der Modulbeschreibungen

Die Module

- **Musikdidaktik und Schulpraxis 1**
- **Musikdidaktik und Schulpraxis 2**
- **Musikdidaktik und Schulpraxis 3**
- **Musikdidaktik und Schulpraxis 4**
- **Künstlerische Praxis 1**
- **Künstlerische Praxis 2**
- **Künstlerische Praxis 3**
- **Ensembleleitung und Chor 1**
- **Theorie und Historie 1**
- **Theorie und Historie 2**
- **Schwerpunktmodule Klavier/Orgel/Akkordeon 1**
- **Schwerpunktmodule Klavier/Orgel/Akkordeon 2**
- **Schwerpunktmodule Klavier/Orgel/Akkordeon 3**

werden wie in Anlage 1 zu dieser Änderungssatzung dargestellt geändert.

Neu eingefügt werden die ebenfalls in Anlage 1 dargestellten Modulbeschreibungen:

- **Schwerpunktmodule Schulpraktisches Klavierspiel 1**
- **Schwerpunktmodule Schulpraktisches Klavierspiel 2**
- **Schwerpunktmodule Schulpraktisches Klavierspiel 3**

§ 3 Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Änderungssatzung wird entsprechend den Bestimmungen der Grundordnung der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber veröffentlicht und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für alle zum Wintersemester 2021/22 oder später in den genannten Studiengängen immatrikulierten Studierenden. Bereits nach der Ordnung zur Durchführung und Organisation von Modulprüfungen an der HfM Dresden im Fach Musik im Studiengang Lehramt an Grundschulen vom 13.09.2018

(Ergänzungsordnung zur Modulprüfungsordnung Lehramt Grundschule der TU Dresden) werden aufgrund von § 19 I der Ordnung für die Organisation und Durchführung der Modulprüfungen im Studiengang

Lehramt an Grundschulen (Modulprüfungsordnung Lehramt Grundschule – Modul-PO-LA-GS) vom 18.09.2015 inkl. ihrer Änderungssatzungen anerkannt.

(2) Die Satzung regelt Angelegenheiten von fakultätsübergreifender Bedeutung, die alle Fakultäten der Hochschule betreffen. Sie wurde gem. § 13 Abs. 3 SächsHSFG sowie § 9 II der Grundordnung der HfM Dresden ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultät I vom 29.06.2021 und 03.05.2022, der Fakultät II vom 21.06.2021 und vom 02.05.2022 und des Senats der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden vom 05.07.2021 und vom 17.05.2022 und vom Rektorat der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber am 21.07.2022 genehmigt.

Dresden, den 17.11.2022

KS Axel Köhler | Rektor der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden